

Verfassungsgerichtshof  
Judenplatz 11, 1010 Wien  
W I-8/04-3

B E S C H L U S S :

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. K o r i n e k , in Anwesenheit der Vizepräsidentin Dr. B i e r l e i n und der Mitglieder Dr. H o l z i n g e r , Dr. L i e h r und Dr. M o r s c h e r als Stimmführer, im Beisein des Schriftführers Dr. M a y r h o f e r , über die von Dr. Hans K r o n b e r g e r , ... , vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Elisabeth C. Schaller, Loquaipplatz 1/7, 1060 Wien, eingebrachte Anfechtung der am 13. Juni 2004 stattgefundenen Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Die Wahlanfechtung wird zurückgewiesen.

B e g r ü n d u n g :

1.1. Die mit Verordnung der Bundesregierung, BGBl. II 2004/72, ausgeschriebene Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament fand am 13. Juni 2004 statt.

1.2. Das Ergebnis dieser Wahl wurde von der Bundeswahlbehörde gemäß § 78 Abs. 4 Europawahlordnung (EuWO), BGBl. 1996/117, mit Kundmachung vom 30. Juni 2004 im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" verlautbart.

(18. August 2004)

1.3. Mit der vorliegenden, auf Art. 141 Abs. 1 lit. a B-VG gestützten Wahlanfechtung vom 23. Juli 2004 beantragt der Anfechtungswerber,

"der Verfassungsgerichtshof wolle in Stattgebung dieser Anfechtung

- ein Gesetzesprüfungsverfahren einleiten,
- § 77 Abs. 7 EuWO (und damit allenfalls zusammenhängende Bestimmungen) wegen Verfassungswidrigkeit aufheben,
- das Wahlverfahren vom 13. Juni 2004 zum Europaparlament ab dem Ermittlungsverfahren sowie
- die Zuteilung des auf die FPÖ entfallenden Mandates an Herrn Dr. Andreas Mölzer für nichtig erklären,
- beide als rechtswidrig aufheben und
- feststellen, dass das einzige auf die FPÖ entfallene Mandat dem Anfechtungswerber und Listenersten Dr. Hans Kronberger zuzuteilen ist."

Zu seiner Legitimation bringt der Anfechtungswerber - auf das Wesentliche zusammengefasst - vor, er sei als Wahlwerber gemäß § 67 Abs. 2 letzter Satz VfGG zur Anfechtung berechtigt, weil sein "Nichtgewähltsein" in der unterbliebenen Zuweisung eines entsprechend der Reihung auf der Liste einer wahlwerbenden Partei zustehenden Mandates auf der - aus mehreren, in der Anfechtungsschrift näher ausgeführten Gründen verfassungswidrigen - Bestimmung des § 77 Abs. 7 EuWO beruhe. Gemäß § 68 Abs. 1 VfGG müsse die Wahlanfechtung binnen vier Wochen nach der Kundmachung des Wahlergebnisses im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" eingebracht sein; diese Frist sei durch die Einbringung der Anfechtung vor dem 28. Juli 2004 gewahrt.

## 2. Die Wahlanfechtung ist unzulässig:

2.1. Gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. a B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof ua. über die Anfechtung der Wahlen zum Europäischen Parlament.

### 2.2. § 80 erster Satz EuWO bestimmt:

"Innerhalb einer Woche vom Tag der Verlautbarung [des Ergebnisses der Wahl] im 'Amtsblatt zur Wiener Zeitung' kann die

Feststellung der Bundeswahlbehörde (§ 78) [betreffend das Ergebnis ihrer Ermittlungen] beim Verfassungsgerichtshof wegen jeder behaupteten Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter eines veröffentlichten Wahlvorschlages (§ 36) angefochten werden."

Die für die Anfechtung der Wahlen zum Europäischen Parlament offen stehende Frist ist allein auf Grund dieser - speziellen - Regelung (lex specialis) des § 80 erster Satz EuWO zu beurteilen. Dagegen ist die Bestimmung des § 68 Abs. 1 VfGG, der zu Folge eine Wahlanfechtung binnen vier Wochen nach Beendigung des Wahlverfahrens eingebracht sein muss, - anders als der Anfechtungswerber meint - für die Anfechtung der Wahlen zum Europäischen Parlament ohne Relevanz. Unter einer "Wahlanfechtung" iSd. § 68 Abs. 1 VfGG sind nämlich nur jene Wahlanfechtungen zu verstehen, für die nicht - wie hier - Sonderbestimmungen gelten (vgl. VfSlg. 9032/1981; idS auch Handstanger, in: Neisser/-Handstanger/Schick (Hrsg.), Das Europawahlrecht [1996], Anm. 2 zu § 80 EuWO).

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die allgemein die Anfechtung von Wahlen beim Verfassungsgerichtshof regelnde Bestimmung des § 67 VfGG mit dem Kundmachungsgesetz 2004, BGBl. I 2003/100, dahingehend ergänzt wurde, dass in dieser Bestimmung nunmehr auch die Wahlen zum Europäischen Parlament ausdrücklich genannt werden. Es ist auszuschließen, dass mit dieser gesetzlichen Regelung - die ausweislich der Gesetzesmaterialien (93 BlgNR 22. GP 14) allein eine Vervollständigung der in § 67 Abs. 1 erster Satz VfGG enthaltenen Aufzählung jener Wahlen intendierte, die beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden können - eine Änderung der speziellen Regelung der EuWO über die Voraussetzungen für die (zulässige) Anfechtung der Wahlen zum Europäischen Parlament bewirkt worden wäre (vgl. VfGH 8.6.2004 W I-5/04, W I-6/04, W I-7/04 zur - in allen hier wesentlichen Belangen - identen Bestimmung des § 21 Abs. 2 Bundespräsidentenwahlgesetz; s. ferner im Besonderen auch die Verfassungsbestimmung des § 4 Abs. 2 Z 1 des Bundesgesetzes über die Europawahl 2004, BGBl. I 2003/132).

2.3. Im vorliegenden Fall erfolgte die Verlautbarung des Wahlergebnisses iSd. § 78 Abs. 4 EuWO am 30. Juni 2004. Das Ende der Anfechtungsfrist iSd. § 80 erster Satz EuWO fiel somit auf den 7. Juli 2004. Die Anfechtung wurde jedoch erst am 23. Juli 2004 - also verspätet - beim Verfassungsgerichtshof eingebracht.

Die Wahlanfechtung war daher schon aus diesem Grund zurückzuweisen, ohne dass der Verfassungsgerichtshof auf die Frage der Legitimation des Anfechtungswerbers und die von ihm geltend gemachten Anfechtungsgründe eingehen konnte (vgl. VfSlg. 8877/1980).

2.4. Diese Entscheidung konnte gemäß § 19 Abs. 3 Z 2 lit. b VfGG in nichtöffentlicher Sitzung ergehen.

Wien, am 18. August 2004

Der Präsident:

Dr. K o r i n e k

Schriftführer:

Dr. M a y r h o f e r